

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der
Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rück-
stände von Schadstoffen im Sinne der Schadstoff-Höchstmengen-
verordnung

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A.

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem
Bundesrat ferner, nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die Allgemeine Verwal-
tungsvorschrift baldmöglichst um eine Vorschrift für die
Probenahme und Beurteilung von Fischfängen und Fischsendungen
zu ergänzen.

...

Es ist möglich und hinsichtlich des Quecksilbergehaltes erwiesen, daß einzelne Fische eines Fanges die festgelegten Höchstmengen überschreiten können. Das ist unvermeidbar. Ein solcher Fisch wäre jedoch nicht repräsentativ für den gesamten Fang.

Eine Regelung der repräsentativen Probenahmen ist 1986 vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zugesagt worden. Sie ist jedoch weder in diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift noch in die Sammlung nach § 35 LMBG aufgenommen worden.